

**Rechtsschutzordnung
des
Bund Deutscher Kriminalbeamter
in der Fassung vom 29.04.2004**

Präambel

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung. Der Anspruch auf Rechtsschutz ergibt sich aus §§ 2 Nr. 3 i.V.m. 14 Nr. 4 Buchstabe i der Bundessatzung.

Ein weitergehender Rechtsanspruch ist ausgeschlossen.

Grundlage der Rechtsschutzgewährung sind die Bestimmungen dieser Rechtsschutzordnung und eine zwischen dem BDK und einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Rahmenvereinbarung. Versicherer ist die Roland Rechtsschutz Versicherungs - Aktiengesellschaft. Sie gewährt unter Zugrundelegung der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) den Versicherungsschutz / Kostenschutz ausschließlich für solche Versicherungsfälle, die in Ausübung der beruflichen Tätigkeit eintreten. Abweichungen von diesem Grundsatz sind in der Rahmenvereinbarung und in Nachtragsvereinbarungen ausgewiesen.

Die Vertragsbedingungen verpflichten den Antragsteller, eine zusätzlich abgeschlossene private Rechtsschutzversicherung für sich, den Ehepartner oder ehedgleichen Lebensgefährten anzugeben. Diese Angaben haben keinen Einfluss auf die Gewährung von Rechtsschutz.

**Gewährung des Rechtsschutzes
§ 1**

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter gewährt Rechtsschutz

- a) den ordentlichen Mitgliedern (§ 3 Bundessatzung)
- b) den Hinterbliebenenmitgliedern (§ 4 Bundessatzung).

§ 2

Die Gewährung des Rechtsschutzes erfolgt im Rahmen dieser Rechtsschutzordnung und des abgeschlossenen Versicherungsvertrages (Rahmenvereinbarung und ARB) in Abwägung der sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte des Versicherungsfalles nach pflichtgemäßem Ermessen.

Diese Rechtsgrundlagen beinhalten auch die Verfahrensregeln zur Prüfung der Rechtsschutzgewährung des jeweiligen Versicherungsfalles bzw. Begehrens.

In Betracht kommen:

- a) der Kostenschutz für Versicherungsfälle durch Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit der Roland- Rechtsschutz- Versicherungs AG (Vertragsrechtsschutz)
- b) die Gewährung von außervertraglichem Rechtsschutz aufgrund der Rechtsschutz- und Sozialordnung durch ausschließliche oder teilweise Kostenübernahme durch die Bundeskasse oder eine Landeskasse aus dem Beitragsaufkommen des BDK (Sonderrechtsschutz)

Umfang des Rechtsschutzes

§ 3

Alle Mitglieder gemäss § 1 erhalten Rechtsschutz im Rahmen des § 2 für solche Versicherungsfälle, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit eintreten oder in Angelegenheiten, die mit dem Dienstverhältnis oder Ruhestandsverhältnis im Zusammenhang stehen, Bezug zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit haben bzw. hatten und in der Rahmenvereinbarung angesprochen sind (Vertragsrechtsschutz).

Der Versicherungsschutz gemäss Rahmenvereinbarung erstreckt sich auf (in Kurzform):

- a) die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen;
- b) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen und aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträgen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche (Rechtsstreit mit Dienstbehörde);
- c) die Verteidigung im Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Straf,- Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarrechts. Disziplinarverfahren können ihre Ursache auch im privaten Lebensbereich haben;
- d) den Fahrer-Rechtsschutz für das Lenken von Fahrzeugen. Als Fahrzeuge gelten alle Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.
Durch Sondervereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche Versicherungsfälle, die auf Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eintreten (Wegeunfälle), und zwar in der Eigenschaft des Mitglieds als Fahrer von Fahrzeugen und als Fußgänger, Radfahrer und Fahrgast in öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln;
- e) Schadenfälle, von denen Mitglieder in unmittelbarem Zusammenhang mit und aus der Verbandstätigkeit betroffen sind.

Rechtsschutz kann auch in Angelegenheiten gewährt werden, die sich nicht aus dem Dienst- oder Ruhestandsverhältnis ergeben oder nicht im Vertragsrechtsschutz eingeschlossen sind. Voraussetzung ist, dass die Gewährung von Rechtsschutz im allgemeinen Interesse der gesamten Mitglieder oder im Interesse des BDK als Berufsverband liegt (Sonderrechtsschutz).

Darüber hinaus kann Rechtsschutz in begründeten Einzelfällen gewährt werden, wenn das Mitglied die Form der Neben- bzw. Zivilklage beschreitet (Sonderrechtsschutz).

§ 4

Die Gewährung von Rechtsschutz ist ausgeschlossen, wenn sie im Widerspruch zu Zielen und Zweck des BDK steht oder mit seinem Ansehen nicht vereinbar ist.

Voraussetzung des Rechtsschutzes

§ 5

Der Anspruch auf Rechtsschutz beginnt am Tage der satzungsgemäßen Wirksamkeit der Mitgliedschaft. Grundsätzlich entfallen Wartezeiten. Auf § 3 Nr. 3 Bundessatzung wird hingewiesen.

Bei Rechtsstreitigkeiten mit der Dienstbehörde, für die Verwaltungs- oder Arbeitsgerichte zuständig sind (ausgenommen Disziplinarangelegenheiten), besteht der Anspruch auf Rechtsschutz erst nach einer dreimonatigen Wartezeit ab satzungsgemäßer Wirksamkeit der Mitgliedschaft.

Die Gewährung von Rechtsschutz für Angelegenheiten, die sich vor Wirksamkeit der Mitgliedschaft ereignet haben, ist ausgeschlossen.

Für den Anspruch auf Rechtsschutz ist generell Voraussetzung, dass der Antragsteller seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen bis zum Tag der Antragstellung regelmäßig nachgekommen ist.

Wegfall und Entzug des Rechtsschutzes

§ 6

Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Mitgliedschaft gemäss § 6 Bundesstatzung ruht.

§ 7

1. Rechtsschutz kann entzogen werden,
 - a) wenn der Antragsteller trotz Aufforderung die für die Rechtswahrung von ihm erforderte Informationserteilung verzögert oder wenn wesentliche Angaben sich als unzutreffend erweisen oder wenn wesentliche Tatsachen von ihm verschwiegen worden sind,
 - b) wenn der Antragsteller ohne vorherige Zustimmung des BDK oder einer beauftragten Institution in einem Rechtsstreit sich vergleicht oder die Klage zurückzieht oder er den Bestimmungen der Rechtsschutzordnung entgegenhandelt,
 - c) wenn während des schwebenden Verfahrens die Mitgliedschaft des Antragstellers endet.
2. Über den Wegfall oder den Entzug des Rechtsschutzes entscheidet die Bundesrechtsschutzkommission
3. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Einspruch an den Bundesvorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.
4. Wird der Rechtsschutz entzogen, entscheidet die Bundesrechtsschutzkommission gleichzeitig darüber, ob und in welchem Umfange bereits aufgewendete Beträge zurückzuerstatten sind.

Kostenübernahme und Kostenbeteiligung

§ 8

Mit Ausnahme von Strafverfahren, denen ein Delikt, welches nur vorsätzlich begangen werden kann, zugrunde liegt, werden in der Regel die gesamten Kosten des Verfahrens, beginnend mit dem Zeitpunkt der Rechtsschutzgewährung übernommen.

Bei Strafverfahren, die ein vorsätzliches Delikt zum Gegenstand haben, erfolgt die volle Kostenübernahme nur in der ersten Instanz.

Bei einem Rechtsstreit, der sich nicht aus dem Dienst- oder Ruhestandsverhältnis ergibt oder nicht im Vertragsrechtsschutz eingeschlossen ist, entscheidet die Bundesrechtsschutzkommission nach Maßgabe des zur Verhandlung stehenden Falles und der Vermögenslage des BDK, inwieweit eine ganze oder teilweise Kostenübernahme erfolgt oder abzulehnen ist.

Treten satzungsgemäße Organe der Landesverbände/Verbände als Kläger oder Antragsteller auf, werden grundsätzlich die vollen Kosten des Verfahrens für jede Instanz gesondert auf der Grundlage gesetzlicher Gebührensätze übernommen, wenn vor Einleitung rechtlicher Schritte die Bundesrechtsschutzkommission über einen entsprechenden Antrag entschieden hat.

§ 9

Kostenübernahme und Kostenbeteiligung können davon abhängig gemacht werden, dass das Mitglied für das Verfahren Prozesskostenhilfe bzw. die Kostenbefreiung beantragt.

Kostenübernahme oder Kostenbeteiligung können weiterhin von der Beschränkung des Verfahrens auf einen Teil des geltend gemachten Anspruchs abhängig gemacht werden.

Honorarvereinbarungen sind für den BDK nur verbindlich, wenn sie von ihm oder einer von ihm beauftragten Institution genehmigt worden sind.

Wirkung der Rechtsschutzgewährung

§ 10

In den Ausnahmefällen des § 8 Absatz 3 und 4 wird Rechtsschutz jeweils nur für eine Instanz gewährt. Für jede weitere muss ein neuer Antrag gestellt werden.

§ 11

Der BDK haftet dem Mitglied weder aufgrund einer Bewilligung noch wegen Nichtgewährung des Rechtsschutzes.

§ 12

Soweit ein Mitglied in einem Strafverfahren, welches ein vorsätzliches Delikt zum Gegenstand hat, in zweiter oder weiterer Instanz freigesprochen wird, und seine notwendigen Auslagen für die unteren Instanzen die Staatskasse zu tragen hat, ist es verpflichtet, die vom BDK oder seinem Beauftragten aufgewendeten Kosten für die erste Instanz zurückzuerstatten.

Rechtsschutzkommission

§ 13

Der Bundesvorstand bildet am Sitz der Bundesgeschäftsstelle die Bundesrechtsschutzkommission.

Die Landesverbände/Verbände sind verpflichtet, für ihren Bereich eine Rechts-

schutzkommission zu bilden, die sich mindestens aus 3 Personen, davon 1 Vorstandsmitglied, zusammensetzen muss.

Alle Rechtsschutzkommissionen sind befugt, zu ihren Sitzungen Rechtsberater hinzuzuziehen.

Das Verfahren **§ 14**

Die Mitglieder des BDK stellen Rechtsschutzanträge auf den von der Bundesrechtsschutzkommission erarbeiteten Formularen bei ihren Landesverbänden/Verbänden.

Dem Antragsformular sind beizufügen:

- eine kurze erschöpfende Darstellung des Sachverhalts unter Angabe der Punkte, auf die sich die Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung stützen soll,
- die auf den betreffenden Fall bezüglichen Schriftstücke,
- beweiskräftige Unterlagen.

Der Antrag ist mit allen Anlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Die Rechtsschutzkommissionen der Landesverbände/Verbände prüfen die Anträge umgehend sachlich vor und stellen fest, ob das Mitglied die Voraussetzung zur Gewährung des Rechtsschutzes erfüllt. Die Vorprüfung muss insbesondere im Hinblick auf die Erfolgsaussichten eines Rechtsstreites gemäß den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Erlassen usw. des betreffenden Bundeslandes erfolgen.

Der gesamte Rechtsschutzvorgang ist unverzüglich an die Bundesrechtsschutzkommission weiterzuleiten.

§ 15

Wird ein Rechtsschutzantrag unmittelbar beim Bundesvorstand oder bei der Bundesrechtsschutzkommission eingereicht, so ist dieser zunächst zur weiteren Veranlassung an die zuständige Rechtsschutzkommission eines Landesverbandes/Verbandes zu übersenden, sofern nicht die Bearbeitung nach Lage der Sache ohne Verzögerung erfolgen muss.

§ 16

Die Bundesrechtsschutzkommission entscheidet über den zu gewährenden Rechtsschutz. Das Mitglied erhält von der Entscheidung entweder von der Bundesrechtsschutzkommission oder einer beauftragten Institution des BDK schriftliche Nachricht.

Die Mitglieder der Rechtsschutzkommissionen entscheiden nach bestem Gewissen und pflichtgemäßem Ermessen. Sie sind unabhängig und nur an Beschlüsse des Bundesvorstandes gebunden.

Gegen eine ablehnende Entscheidung der Bundesrechtsschutzkommission steht dem Antragsteller binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Einspruch an den Bundesvorstand zu.

Der Einspruch mit Begründung ist bei dem zuständigen Landesver-

band/Verband einzureichen und von diesem unverzüglich an die Bundesrechtsschutzkommission weiterzuleiten. Kann dem Einspruch nicht abgeholfen werden, wird eine Entscheidung des Bundesvorstandes herbeigeführt. Die Entscheidung des Bundesvorstandes ist endgültig.

Schlussbestimmungen

§ 17

Diese Rechtsschutzordnung wurde vom 1. Bundesdelegiertentag des BDK erlassen und vom Bundesvorstand am 26.9.1970 beschlossen.

Sie wurde auf der Grundlage der §§ 2 Nr. 3 i.V.m. 14 Nr. 4 Buchst. i der Bundessatzung am 29. April 2004 geändert.